Einleitung 1

1. Einleitung

Das deutsche Erwachsenenstrafrecht zeichnet sich bislang durch eine sehr limitierte Anzahl gesetzlich bestimmter Rechtsfolgen aus. In Betracht kommen als Hauptstrafen, also Strafen, auf die allein erkannt werden kann, lediglich die Freiheits- und die Geldstrafe gemäß §§ 38, 40 StGB. Daneben existiert nur noch das Fahrverbot nach § 44 StGB, das Gerichte gegenwärtig als einzige ausdrücklich festgelegte Nebenstrafe nur zusammen mit einer Hauptstrafe verhängen dürfen. Rechtsfolgen, wie die mittlerweile vom Bundesverfassungsgericht für verfassungswidrig erklärte Vermögensstrafe, § 43 a StGB¹, und der Verfall, § 73 ff. StGB, verfügten bzw. verfügen ebenfalls über ein nur begrenztes Anwendungsgebiet, da sie vor allem dafür vorgesehen sind, Gewinne im Bereich der Organisierten Kriminalität abzuschöpfen².

Zwar müssen im Zusammenhang mit den strafrechtlichen Reaktionen zusätzlich die in der Strafprozessordnung gemäß §§ 153, 153 a StPO vorgesehenen Einstellungsmöglichkeiten Erwähnung finden. Letztendlich wird aber deutlich, dass das Sanktionenspektrum äußerst begrenzt ausfällt.

Aus diesem Grund diskutiert man in Deutschland seit geraumer Zeit darüber, wie eine Erweiterung des bisherigen Rechtsfolgenkatalogs aussehen könnte³. In den Blickpunkt geriet hierbei zu Beginn der neunziger Jahre des 20. Jahrhunderts der sog. elektronisch überwachte Hausarrest, der auf internationaler Ebene bereits seit Anfang der achtziger Jahre des 20. Jahrhunderts großes kriminalpolitisches Interesse hervorrief. Allerdings hat bisher keine endgültige Klärung der Frage, wie diese Sanktionsform zu beurteilen ist und wie ein sinnvoller Einsatz aussehen sollte, stattgefunden. Die deutsche Diskussion um eine mögliche Einführung des elektronisch überwachten Hausarrests prägen daher normative, partiell moralisierende und polarisierende Diskurse⁴, wobei Unsicherheiten über die Zukunft der Sanktionspolitik und der Sanktionsentwicklung keine unerhebliche Rolle spielen.

Bei einer rein theoretischen Auseinandersetzung mit dieser Thematik blieb es nicht. Zwar scheiterte die 1999 vom Bundesrat verabschiedete Gesetzesinitiative, welche eine Integration der elektronischen Überwachung in das Strafvollzugsgesetz vorsieht, bisher an der erforderlichen Mehrheit im Bundestag. Im Mai 2000 aber startete Hessen als erstes

-

¹ BVerfG v. 20.3.2002 - 2 BvR 794/95, BGBl. I 2002, S. 1340.

² MünchKommStGB-Radtke, § 43 a Rn. 4; Schönke/Schröder-Eser, § 73 Rn. 1; Tröndle/Fischer, § 73 d Rn. 2.

³ Vgl. u.a. Schöch (1992a), Gutachten C, S. C 11 ff.; Streng (1999), ZStW 1999, S. 827 ff.; Weßlau, StV 1999, S. 278 ff.

⁴ Albrecht/Arnold, S. 3.

2 Einleitung

Bundesland ein Modellprojekt, in dessen Rahmen die Möglichkeit besteht, Straftäter und Tatverdächtige auf der Basis der bisherigen Rechtslage dem elektronisch überwachten Hausarrest zu unterstellen.

Die vorliegende Arbeit bietet anhand der in Nordamerika erstmals praktizierten Hausarrestprogramme sowie der darauf folgenden Ausbreitung nach Großbritannien, Schweden, den Niederlanden und Italien zunächst einen Überblick über die Motive und Erfahrungen, die dazu geführt haben, dass der elektronisch überwachte Hausarrest mittlerweile in einigen Ländern der Welt fester Bestandteil ihres Sanktionensystems ist. Der Schwerpunkt der vorliegenden Darstellung liegt auf der Überlegung, in welchen Bereichen eine Implementierung der elektronischen Überwachung in Deutschland nach derzeitiger Rechtslage realisierbar erscheint bzw. ob sich ggf. rechtliche Änderungen empfehlen. Dabei sollen das tatsächliche Bedürfnis nach der elektronischen Überwachung sowie die Chancen ihrer praktischen Umsetzung Berücksichtigung finden.

Diese Untersuchung geht über die bisherigen Veröffentlichungen, die sich den Anwendungsmöglichkeiten des elektronisch überwachten Hausarrests gewidmet haben, insoweit hinaus, als sie sich nicht nur mit denkbaren Möglichkeiten im Erwachsenenstrafrecht auseinandersetzt, sondern auch Anknüpfungspunkte im Jugendstrafrecht aufzeigt.

Zudem widmet sich die Arbeit den Chancen einer Anwendung der elektronischen Überwachung außerhalb des Strafrechts. Hier bietet zum einen die Zivilhaft einen bisher im Hinblick auf den Einsatz elektronisch überwachten Hausarrests nicht beachteten Anwendungsbereich. Zum anderen ließe sich die elektronische Überwachung unter Umständen als Alternative zur Abschiebehaft nutzen, die hinsichtlich ihrer Verfassungsmäßigkeit und der Vollzugspraxis von einigen Seiten Kritik erfährt⁵.

⁵ Siehe zur Verfassungswidrigkeit der Abschiebehaft Knösel/Wegner, S. 5 ff.; zur Vollzugspraxis Horstkotte, Kriminalpolitik 1999, S. 31 ff.; Hagenmeier, Kriminalpolitik 2000, S. 10 ff.

2. Entwicklung des elektronisch überwachten Hausarrests

2.1. Hausarrest ohne elektronische Überwachung

Generell versteht man unter dem Begriff des Hausarrests die Inhaftierung eines Menschen in seinem eigenen Wohnbereich. In jüngster Vergangenheit hat eine Reihe von Fällen, in denen Hausarrest angeordnet wurde, negatives Aufsehen erregt. Insbesondere totalitär regierte Staaten bedienen sich dieses Instruments zur Kontrolle unliebsamer Regimekritiker; beispielhaft lassen sich Vietnam, Argentinien und Myanmar anführen⁶. Allerdings stellt der Hausarrest keineswegs eine Erfindung der Neuzeit dar. Erstmals Erwähnung fand er bereits im Zusammenhang mit dem Apostel Paulus, den die Römer aufgrund schwerer Auseinandersetzungen mit den Juden zu Hausarrest verurteilten⁷. Des Weiteren hatte Galileo Galilei 1633 infolge der Inquisition Hausarrest zu verbüßen, weil er entgegen der katholischen Lehre seit 1610 öffentlich für das heliozentrische Weltsystem des Kopernikus eintrat⁸.

Seit Beginn der siebziger Jahre des 20. Jahrhunderts nutzen jedoch auch demokratisch legitimierte Staaten den Hausarrest als Sanktionsmaßnahme. Frankreich bspw. verabschiedete 1970 ein Gesetz, das die Untersuchungshaft in verstärktem Maße zurückdrängen sollte⁹. Durch die "contrôle judiciaire" bot sich nunmehr einem Teil der Beschuldigten die Möglichkeit, durch die Befolgung diverser Auflagen, darunter der Hausarrest, der Untersuchungshaft zu entgehen¹⁰.

In Italien integrierte man den Hausarrest 1975 in das Strafrecht. Das "Affidamento in prova al servizio sociale" sieht nach einer dreimonatigen Haft eine Strafrestaussetzung zur Bewährung mit der Auflage eines Hausarrests vor¹¹. Die 1988 in den Codice di Procedura Penale aufgenommene Vorschrift des Art. 284 Abs. 1 ermöglicht darüber hinaus die Anordnung von Hausarrest zur Vermeidung von Untersuchungshaft.

Vor allem aber die USA erproben seit 1971 den Hausarrest - dies insbesondere gegenüber jugendlichen Straftätern¹². Er galt dort von Beginn an als besonders attraktive Alternative zur Inhaftierung, weil er Jugendlichen den Verbleib in ihren Familien und ihrer gewohnten Umgebung gestattet und damit den durch eine stationäre Unterbringung bedingten negativen

⁶ Vgl. hierzu ausführlich die Berichte von Amnesty International unter: www.amnesty.de (Stand: 1. April 2004).

⁷ Brockhaus (1996), S. 1764.

⁸ Brockhaus (1997), S. 114.

⁹ Gerety, Crime & Delinquency 1980, S. 30, 31.

¹⁰ Gerety, Crime & Delinquency 1980, S. 31.

¹¹ Ball/Lilly (1986), Federal Probation 1986, S. 19.

¹² Ball/Huff/ Lilly, S. 34.

Einflüssen vorbeugt.

Anfang der achtziger Jahre des 20. Jahrhunderts führten einige amerikanische Staaten den einfachen Hausarrest zudem für Erwachsene ein, mitunter als Bestandteil von Bewährungsstrafen sowie als vom Richter verhängte eigenständige Sanktion. Als ein Problem des Hausarrests ohne elektronische Überwachung erwies sich allerdings der enorme personelle Aufwand, den die Überwachung der Arrestzeiten erforderte¹³.

2.2. Hausarrest mit elektronischer Überwachungstechnologie

Erstmalig elektronisch überwacht wurde der Aufenthalt von Personen bereits Mitte der sechziger Jahre: Ralph Schwitzgebel, Professor für Psychologie an der Harvard University, führte zu dieser Zeit Experimente mit einer Apparatur durch¹⁴, die er sowohl Studenten als auch Personen, die sich unter Bewährungsaufsicht oder in psychiatrischer Behandlung befanden, zur Überwachung anlegte. Dieses Gerät wog mehrere Kilogramm und bestand aus zwei Behältern: Der eine enthielt die Batterien, der andere einen Sender, dessen individuelle Radiosignale ein Empfänger aufnahm und entschlüsselte. Aufgrund der Installation zahlreicher solcher Empfängerstationen ließ sich schließlich der jeweilige Aufenthaltsort einer Person bestimmen¹⁵.

1964 meinte Schwitzgebel, mit dieser Erfindung eine neue Epoche der Verhaltensforschung ankündigen zu können. Doch trotz der damals starken behavioristischen Orientierung der Psychologie war er nicht in der Lage, den therapeutischen Nutzen seiner Erfindung nachzuweisen. Aus diesem Grund stellte er sie in der Folgezeit als Methode zur Aufenthaltskontrolle geistesgestörter Patienten und als Resozialisierungshilfe für Straftäter vor¹⁶.

Einen ersten Feldversuch, in dem er die Überwachungstechnik als Hilfsmittel für die Erziehung zu normkonformem Verhalten im Alltag demonstrieren wollte, führte Schwitzgebel von 1964 bis 1969 durch. Das Pilotprojekt scheiterte aber in kürzester Zeit: Von 17 Probanden, bei denen es sich überwiegend um Straftäter handelte, die bereits mehrjährige Gefängnisstrafen verbüßt hatten, befanden sich schon am 15. Tag nur noch zwei in dem Programm. Den Misserfolg führte man u.a. auf den zu schweren Sender, das zu kleine

¹³ Beck/Klein-Saffran/Wooten, Federal Probation 1990, S. 22.

¹⁴ Ausführlich zum Experiment: Lindenberg (1992), S. 66-71.

¹⁵ Harvard Law Review 1966, S. 403.

¹⁶ Brüchert, Neue Kriminalpolitik 2002, S. 32; Whitfield (1997), S. 33.

Überwachungsgebiet und die ungenauen bzw. fehlerhaften Standortinformationen zurück¹⁷.

Weshalb sich die Idee Schwitzgebels letztendlich nicht durchsetzte und seine Versuche wenig Relevanz für die heutige elektronische Überwachung besitzen¹⁸, hängt sicherlich nur zu einem Teil damit zusammen, dass sich die Überwachungsgeräte zu dieser Zeit als technisch noch nicht ausgereift und damit als zu teuer erwiesen¹⁹.

Viel entscheidender ist, dass die Öffentlichkeit dieser Form der Überwachung angesichts der unzureichenden Umsetzung skeptisch gegenüberstand. Immerhin entsprach die generelle technische Entwicklung noch nicht den Standards der heutigen Zeit, in der der technische Fortschritt geradezu zum Alltag der Menschen gehört²⁰.

Außerdem trat in den USA bereits Mitte der siebziger Jahre des 20. Jahrhunderts eine große Behandlungsskepsis bzgl. der Resozialisierung von Straftätern ein²¹. Aus der Krise des Behandlungsgedankens heraus entwickelte sich schließlich die "nothing works"-Ideologie; man kehrte zurück zum Vergeltungsgrundsatz mit der Folge einer starken Zunahme von Haftstrafen und einem deutlichen Anstieg der Inhaftierungsraten²². Dementsprechend befand sich zu dieser Zeit ein Einsatz des elektronisch überwachten Hausarrests als ambulante und möglicherweise behandlungsorientierte Maßnahme in weiter Ferne.

Erstmals ordnete schließlich ein Richter den elektronisch überwachten Hausarrest in den achtziger Jahren des 20. Jahrhunderts an. Unbeeinflusst von den Versuchen Schwitzgebels kam Jack Love, Bezirksrichter aus Albuquerque, New Mexico, aufgrund der Lektüre eines Spiderman-Comics²³ auf den Gedanken, elektronische Überwachungstechniken für Straftäter minder schwerer Delikte zu verwenden. Er beabsichtigte damit, unbillige Härten gegenüber Straftätern zu vermeiden, die in Ermangelung alternativer Sanktionen Haftstrafen verbüßen mussten²⁴. Deshalb wandte er sich an mehrere Computerfirmen mit dem Vorschlag, telemetrische Systeme zu entwickeln, die in gewissen Abständen feststellen konnten, ob sich eine zu überwachende Person tatsächlich an dem ihr zugewiesenen Ort aufhielt. Die Unternehmen zeigten sich jedoch zunächst weit weniger interessiert, als Love gehofft hatte;

¹⁷ Vgl. Beschreibung bei Lindenberg (1995), S. 78.

¹⁸ Jolin/Rogers (1990), MschrKrim 1990, S. 202.

¹⁹ Burns, Journal of Contemporary Law 1992, S. 77.

²⁰ Wittstamm (1999), S. 33.

²¹ Blumstein, S. 237.

²² Brüchert, Neue Kriminalpolitik 2002, S. 32.

²³ In diesem Comic legt der Widersacher Spidermans diesem unbemerkt ein Gerät zur ständigen Aufenthaltskontrolle an.

²⁴ Fox, Australia & New Zealand Journal of Criminology 1987, S. 139.

mangels gesicherter Finanzierung des Projekts lehnten sie seinen Vorschlag ab²⁵.

Der Techniker Michael Goss hingegen, der bei einer dieser Computerfirmen angestellt war, erkannte die Möglichkeiten, die der elektronisch überwachte Hausarrest bot. Deshalb gründete er eigens zu diesem Zweck die Firma NIMCOS (National Incarceration Monitor Control Services Inc.) und begann, sich dem Projekt der elektronischen Überwachung zu widmen²⁶.

Nach einem dreiwöchigen Selbstversuch im Jahre 1983 und einem Erstversuch mit fünf Straftätern verurteilte Love schließlich noch im selben Jahr einen 30-jährigen Straftäter zu elektronischer Überwachung²⁷.

Im Gegensatz zu Schwitzgebel stieß Love damit auf großes Interesse in den USA. Kurze Zeit später kamen Abgeordnete von Senat und Parlament, Fachleute aus der Straffälligenarbeit, Verwaltungskräfte und Vertreter der Judikative in Florida zusammen, um nach Lösungen für das Problem der bundesweiten Gefängnisüberbelegung zu suchen²⁸. Das Ergebnis dieser Zusammenkunft bildete der sog. *Florida Correctional Reform Act*, in den der elektronisch überwachte Hausarrest ("*Electronic Monitoring*") erstmals als Sanktionsalternative aufgenommen wurde²⁹. Bereits 1984 begann daraufhin in Palm Beach County, Florida, ein groß angelegtes Pilotprojekt mit der elektronischen Kontrolle, das den Anfang einer rasanten Entwicklung der elektronischen Überwachung bildete: 1985 existierten entsprechende Programme in insgesamt fünf, schon zwei Jahre später in 21 Staaten der USA³⁰. Standen 1989 mit 6.490 Straftätern dreimal so viele wie ein Jahr zuvor unter elektronischer Überwachung³¹, schätzte man die Zahl 1992 sogar auf 12.000³².

Doch nicht nur in den USA breitete sich die elektronische Überwachung aus, sondern auch weit über ihre Grenzen hinaus. Seit Ende der achtziger Jahre des 20. Jahrhunderts praktizieren neben Kanada einige Staaten in Europa den elektronisch überwachten Hausarrest, so etwa Großbritannien, Schweden und die Niederlande. Außerhalb Europas führen ihn u.a. Kanada, Singapur und Australien durch³³.

²⁵ Jolin/Rogers (1990), MschrKrim 1990, S. 202.

²⁶ Mittlerweile ist der anfängliche Garagenbetrieb im Besitz des Marktführers BI Incorporated in Boulder, Colorado, USA.

²⁷ Fox, Australia & New Zealand Journal of Criminology 1987, S. 131.

²⁸ Hudy (1999a), S. 24.

²⁹ Ball/Huff/Lilly, S. 90; Lindenberg (1992), S. 120.

³⁰ Beck/Klein-Saffran/Wooten, Federal Probation 1990, S. 23.

³¹ Renzema/Skelton (1992), S. 331, 332.

³² Renzema, S. 41.

³³ Bösling, MschrKrim 2002, S. 114.

3. Technologie des elektronisch überwachten Hausarrests

Um verstehen zu können, wie sich die elektronische Kontrolle auf die Lebensführung der Straftäter sowie ihrer Angehörigen auswirkt, bedarf es einer grundsätzlichen Kenntnis der Funktionsweisen bisheriger Überwachungstechnologien. Zu unterscheiden ist hierbei zwischen den sog. Aktiv- und den Passivsystemen des elektronisch überwachten Hausarrests.

3.1. Passivsysteme

Die Gemeinsamkeit aller Passivsysteme (auch programmierter Kontakt genannt³⁴) besteht darin, dass hier lediglich eine stichprobenartige Überprüfung der Anwesenheit des Überwachten in seiner Wohnung stattfindet. Diese erfolgt mit Hilfe eines in der Aufsichtsstelle installierten Computers, der den unter Hausarrest stehenden Straftäter zu bestimmten, vereinbarten oder willkürlichen Zeiten anruft³⁵. Unterschiede ergeben sich schließlich bei der Art und Weise, in der der Kontrollierte auf diese Anrufe zu reagieren und einen Kontakt zu der Aufsichtsstelle herzustellen hat³⁶:

- Der Überwachte führt im Falle eines Anrufs den an seinem Arm befestigten Code-Leser in eine mit seinem Telefon verbundene Bestätigungsbox (*Verifying Box*) ein.
- Er ruft die Aufsichtsstelle zurück und wiederholt mehrfach vorher festgelegte und dem dort aufgestellten Computer einprogrammierte Sätze. Anhand der Stimmfrequenz lässt sich dann feststellen, ob es sich bei dem Anrufer tatsächlich um die Person des Überwachten handelt³⁷.
- Die Identifizierung findet unter Verwendung eines in der Wohnung des Überwachten installierten Bildtelefons statt. Der Straftäter muss die Aufsichtsstelle zurückrufen und sich in festgelegten Frontal- und Profilansichten zeigen³⁸.

Der Vorteil der Passivsysteme besteht zum einen darin, dass sie aufgrund ihrer unkomplizierten Technik keine hohen Kosten verursachen. Zum anderen treten Falschmeldungen wegen der mittlerweile ausgereiften und soliden Technologie nur in sehr geringem Umfang auf³⁹. Als positiv erweist sich weiterhin, dass der Überwachte neugierigen Blicken und lästigen Fragen, die ein sichtbarer Sender in seinem Umfeld unter Umständen

³⁵ Jolin/Rogers (1990), MschrKrim 1990, S. 203; Lindenberg (1993), Neue Kriminalpolitik 1993, S. 20.

³⁴ Schmidt, S. 342.

³⁶ Hudy (1999a), S. 32.

³⁷ Hofer/Meierhofer, S. 37.

³⁸ Hofer/Meierhofer, S. 37.

³⁹ Hudy (1999a), S. 33.